

Ortsabrundungssatzung

Oberried – Rehberger Strasse – NEU

Die Ortsabrundungssatzung „Oberried – Rehberger Strasse“ wird wie folgt neu gefasst:

Bisher waren im Satzungsgebiet ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 2 Satz 2 erhält nun folgende Fassung:

„Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude und kleine nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.“

Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberried – Rehberger Strasse werden gemäß den im anliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen sind die Grundstücke mit den Flurnummern 1056/2, 1060/5, 1060/6, 1060/7 und 1060 Tfl.

Der Lageplan und die Begründung sind Bestandteile der geänderten Satzung „*Oberried – Rehberger Strasse – NEU*“.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen in § 34 BauGB. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude und kleine nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

Soweit für ein Gebiet das gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Die neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (rechtskräftig seit dem 12.01.1994) außer Kraft.

Begründung:

Am 27. August 1993 hatte der Gemeinderat Drachselsried die Ortsabrundungssatzung *Oberried – Rehberger Strasse* beschlossen.

Der Gemeinderat Drachselsried hat nun in seiner Sitzung vom 07. Juli 2005 beschlossen die Ortsabrundungssatzung *Oberried – Rehberger Strasse* aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und eines konkreten Bedarfs zu ändern.

Bisher waren im Satzungsgebiet ausschließlich Wohngebäude zulässig. Da Bedarf und Nachfrage an Standorten von kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben besteht, wird mit der Änderung die Möglichkeit eröffnet, auch kleine, nicht störende Gewerbebetriebe zu bauen. Im Planungsgebiet ist diese Änderung vertretbar, weil ohnehin gewünscht wird, dass sich eine dörfliche Mischstruktur entwickelt.

Das Abwasser wird durch den gemeindlichen Abwasserkanal entsorgt.
Die Wasserversorgung erfolgt durch die zentrale Wasserversorgung.

Drachselsried, den **13. APR. 2006**

GEMEINDE DRACHSELSRIED

Weininger
1. Bürgermeister



Beschluss Satzungsänderung vom 07.07.2005

Öffentliche Bekanntmachung am **13. APR. 2006**